

IDW
Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Herr Dr. Brecker
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Geschäftsbereich Rechnungswesen

Unser Zeichen: fu
Telefon: +49 69 7431-4554
Telefax: +49 69 7431-1777
E-Mail: eberhard.fuchs@kfw.de
Datum: 10.02.2011

Stellungnahme der KfW-Bankengruppe zum IDW ERS HFA 35

Sehr geehrter Herr Dr. Brecker,

die KfW-Bankengruppe begrüßt, dass mit dem IDW ERS HFA 35 eine inhaltliche Konkretisierung des § 254 HGB n.F. erfolgt. Dies erhöht die Sicherheit in der Auslegung der gesetzlichen Normierung zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, was gerade für Kreditinstitute von großer Bedeutung ist.

Mit diesem Schreiben möchten wir zu ausgewählten Fragestellungen zum Micro Hedge Accounting Stellung beziehen. Hinsichtlich eines Teils der diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen sind wir der Auffassung, dass diese über die vom Gesetzgeber intendierten Regelungen hinausgehen und möchten deshalb unsere Änderungsvorschläge einbringen. Damit möchten wir die vom Zentralen Kreditausschuss des Bundesverband deutscher Banken formulierte Kommentierung zum IDW ERS HFA 35 (s. Schreiben vom 3. Februar 2011) unterstützen.

Mit Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erfolgte erstmals eine Kodifizierung der GoB zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten. Zielsetzung laut Gesetzgebung¹ war die schriftliche Fixierung der bestehenden Regelungen in deutsches Handelsrecht. Neuerungen sollten somit mit der Implementierung des § 254 HGB nicht verbunden sein. Vor diesem Hintergrund halten wir insbesondere die vorgeschlagenen Regelungen zum *Critical Terms Match* und der *zweistufigen Bewertungstechnik zur Abbildung von Bewertungseinheiten in der Gewinn- und Verlustrechnung* für problematisch.

¹ Vgl. Bundestagdrucksache 16/10067, S. 57.

Critical Terms Match

Die Methode des Critical Terms Match findet vornehmlich Anwendung bei der Bestimmung der Wirksamkeit von Micro Hedges. Es werden die wesentlichen bewertungsrelevanten Parameter wie z.B. Wahrung, Nominalbetrag, Laufzeit von Grund- u. Sicherungsgeschaft verglichen. Stimmen diese Faktoren berein, kann auf eine quantitative Analyse im Rahmen des pro- als auch retrospektiven Effektivitatsnachweises verzichtet werden.² Diese Vorgehensweise deckt sich mit dem bisherigen Vorgehen gema HGB a.F.³, nach denen eine objektive Eignung von Sicherungsbeziehungen nachzuweisen war sowie den Mindestanforderungen des IAS 39 zur prospektiven Effektivitat.

Der IDW ERS HFA 35 hat fur diesen Zusammenhang in den Tz. 56 und 57 allerdings eine weitaus restriktivere Auslegung gewahlt. So ist neben der bereinstimmung aller hinsichtlich des abgesicherten Risikos bewertungsrelevanten Parameter (Abdeckung durch Critical Terms Match) eine weitere Bedingung zu den nicht in die Bewertungseinheit einbezogenen Komponenten zu erfullen. Diese mussen dem nicht in die Bewertungseinheit einzubeziehenden Bereich zugeordnet werden, fur den eine gesonderte rechnerische Ermittlung und – getrennt nach Grund- und Sicherungsgeschaft – ergebniswirksame imparitatische Einzelbewertung vorzunehmen ist. Begrundet wird diese Anforderung damit, dass „... diese Wertkomponenten im Zeitablauf erheblich schwanken konnen.“

Diese Anforderung ist aus unserer Sicht aus folgenden Grunden problematisch:

1. Ein solcher Nachweis der objektiven Eignung einer Sicherungsbeziehung geht uber die bisherigen handelsrechtlichen Anforderungen zum Nachweis einer objektiven Eignung einer Sicherungseignung und damit uber die Intention des Gesetzgebers hinaus (s.o.).
2. Wenngleich tatsachlich die nicht in die Sicherungsbeziehung einbezogenen Wertkomponenten (z.B. kreditrisikobedingte Wertanderungen von Grund und/oder Sicherungsinstrument, Wertanderung variable Seite eines Swaps) erheblichen Schwankungen unterliegen konnen, besteht nach den handelsrechtlichen Regelungen keine Gefahr, dass daraus ungewollte Bewertungsergebnisse in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden:
 - a. Im Rahmen einer Festbewertung (z.B. Hedging von Wertpapieren im Anlagevermogen) bleiben Wertveranderungen von Grund- und Sicherungsgeschaften grundsatzlich aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips unberucksichtigt. Sofern der Saldo aus (gegenlaufigen) Wertveranderungen von Grund- und Sicherungsgeschaft voraussichtlich dauerhaft negativ ist (Impairment), muss dies

² Vgl. Low / Scharpf / Weigel (2008): Auswirkungen des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Bilanzrechts auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Die Wirtschaftsprufung, Heft 21, 61. Jg., S. 1011-1020, hier: 1017-1018.

³ Vgl. Krumnow, et al. (2004): Rechnungslegung der Kreditinstitute, § 340e HGB, Tz. 334-335.

aufwandswirksam berücksichtigt werden. Ein positiver Saldo bleibt unberücksichtigt.

- b. Im Rahmen einer strengen Niederstwertbewertung von Wertpapieren des Umlaufvermögens wird der Saldo der Wertveränderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft ermittelt, wobei ein negativer Saldo imparitatisch erfasst wird, während ein positiver unberücksichtigt bleibt.

In den Fällen a und b wird bei der Ermittlung des Saldos nicht unterschieden, ob die Wertveränderungen ausschließlich aus dem abgesicherten (Zins-)Risiko oder dem nicht abgesicherten (Bonitäts-)Risiko stammen. In beiden Fällen würde ein ggf. auf dem nicht abgesicherten Risiko resultierender *positiver* Saldo – dem Vorsichtsprinzip entsprechend – nicht GuV-wirksam werden.

Sofern bei Wertrückgang des Grundgeschäftes ein *negativer* Saldo aus der Sicherungsbeziehung vorliegt, der ggf. teilweise auf dem nicht abgesicherten Risiko beruht, würde dieser im Fall a nur bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung aufwandswirksam werden. Da allerdings über den Nachweis der objektiven Eignung eine risikoreduzierende Wirkung des Derivats belegt wurde, ist dieser negative Saldo und damit die unterbliebene Abschreibung c.p. mit Derivat grundsätzlich geringer als ohne, weshalb auch im Falle einer nur vorübergehenden Wertminderung das Vorsichtsprinzip gewahrt bleibt.⁴

Sofern im Fall a bei Wertsteigerung des Grundgeschäftes ein negativer Saldo aus der Sicherungsbeziehung vorliegt, bliebe eine ggf. auf dem nicht abgesicherten Risiko beruhende Wertminderung des Derivats in der GuV unberücksichtigt. Sofern diese lediglich auf einer Bonitätsminderung und nicht auf einem akuten Ausfallrisiko des Derivatekontrahenten beruht, ist deren Nichtbuchung Ausdruck des für den Anlagebestand nur gemildert geltenden Niederstwertprinzips und steht im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip.

3. Die im IDW ERS HFA 35 geforderte Identität des Festsatzes von Grund- und Sicherungsgeschäft bei einem Zinshedge führt darüber hinaus dazu, dass nur für wenige Sicherungsbeziehungen der Nachweis einer Effektivität mittels Critical Terms Match gelingen dürfte, da wegen Credit Spreads die ‚festen Seiten‘ häufig abweichend sind. Dadurch würde diese Art des Effektivitätsnachweises auch für solche Sicherungsbeziehungen ausgeschlossen werden, die ökonomisch unbestritten hoch effektiv sind.

Wir empfehlen, der Intention des Gesetzgebers zu folgen und die Kriterien zur Erfüllung eines Critical Terms Match an den bislang gültigen GoB zur Orientierung (insbesondere keine gesonderte Berechnung hinsichtlich der nicht in die Bewertungseinheit einbezogenen Risiken, keine Identität der ‚festen Seiten‘ erforderlich).

⁴ Dies sei an folgendem Beispiel erläutert: Ein festverzinsliches Wertpapier (Anlagebestand) wird mit einem Zinsswap abgesichert. Die zinsbedingte Wertminderung des Wertpapiers beträgt -10. Die Wertsteigerung des Swaps beträgt +10; davon abgesichertes Zinsrisiko +11 und nicht auf dem abgesicherten Risiko beruhend -1. Nach den Regelungen des IDW ERS HFA 35 wäre für das Derivat ein Aufwand von -1 zu buchen. Wäre hingegen das Wertpapier nicht abgesichert worden, wäre eine Abschreibung nicht erforderlich, da keine dauerhafte Wertminderung des Wertpapiers vorliegt. Die Vorgabe des IDW ERS HFA 35 führt folglich zu dem widersprüchlichen Ergebnis, dass im Falle der Absicherung eine GuV-Belastung erfolgt, obwohl der Bilanzierende im Vergleich zur Nichtabsicherung einem geringeren Zinsrisiko ausgesetzt ist.

Zweistufige Bewertungstechnik zur Abbildung von Bewertungseinheiten in der Gewinn- und Verlustrechnung

In den frühen Gesetzesbegründungen zum BilMoG waren quantitative Vorgaben zum Nachweis einer Effektivität enthalten. So sah der Regierungsentwurf zum BilMoG, in Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards, eine Wirksamkeit zwischen 80% und 120% als erforderlich für die Bildung einer Bewertungseinheit an.⁵ In späteren Regierungsentwürfen und in der endgültigen Gesetzesformulierung wurde jedoch von dieser strengen quantitativen Vorgabe abgewichen und die grundsätzliche Methodenfreiheit zur Effektivitätsmessung in Aussicht gestellt.⁶ Nach der nunmehr gültigen Gesetzesformulierung des § 254 HGB ist von einer imparitätischen Einzelbewertung abzusehen, „...“ in dem Umfang (...), in dem die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich ausgleichen ...“; die noch im § 254 E-HGB bestehende Formulierung, „... soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist ...“⁷ wurde nicht übernommen.

Hinsichtlich der Abbildung von Bewertungseinheiten in der GuV ergibt sich deshalb weder aus der Gesetzesformulierung (und Gesetzesbegründung) des § 254 HGB n.F., noch aus den bislang gültigen GoB die Notwendigkeit einer Differenzierung von Wertentwicklung für das Grund- und Sicherungsgeschäft nach abgesicherten und nicht abgesicherten Risiken, sofern keine akuten Ausfallrisiken bestehen.

Nicht auf dem abgesicherten Risiko beruhende Bonitätseffekte werden insofern berücksichtigt, dass eine bilanzielle Bewertungseinheit nicht gebildet werden kann, soweit Grund- und/oder Sicherungsgeschäft akut ausfallgefährdet sind.⁸

Zudem ist die Ermittlung einer quantitativen Effektivitätskennziffer entbehrlich; dem Bilanzierenden ist es überlassen, welche Methode er zum Nachweis der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung anwendet, solange diese objektiv geeignet erscheint. Die Feststellung der Wirksamkeit einer Bewertungseinheit kann „... auch auf Grundlage eines der Art und dem Umfang der Risiken sowie Art und dem Umfang der Grund- und Sicherungsgeschäfte angemessenen Risikomanagementsystems erfolgen.“⁹

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass vor dem Hintergrund der Gesetzesformulierung des § 254 HGB n.F. und den erläuternden Hinweisen der entsprechenden Gesetzesbegründung die vom IDW ERS HFA 35 Tz 63ff. geforderte zweistufige Bewertungstechnik u.E. nicht dem vom Gesetzgeber Gewollten entspricht. Nachfolgende Aspekte unterstützen diese Sichtweise:

1. Die bilanzielle Trennung eines Sicherungsderivats ist nach den bislang angewendeten GoB nicht vorgesehen. Sofern dessen objektive

⁵ Vgl. BR-Drucksache 344/08, S. 127.

⁶ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 86.

⁷ Vgl. BT-Drucksache 16/10067, S. 7.

⁸ Die Aussage gilt nicht hinsichtlich der Absicherung von Kreditrisiken mit Kreditderivaten.

⁹ Vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 86.

Sicherungsseignung vorliegt, ist es zulässig, die volle Wertveränderung des Derivats kompensatorisch zu berücksichtigen.¹⁰

2. Die Problematik hinsichtlich einer gesonderten Bilanzierung der nicht auf dem abgesicherten Risiko beruhenden Wertveränderungen eines Sicherungsderivats sei durch folgenden Vergleich erläutert.

Bei der Bilanzierung einer erworbenen variabel verzinslichen Anleihe mit einem Kupon in Höhe von 3M-EURIBOR abzgl. 100 BP führt allein die Tatsache, dass die Verzinsung der Anleihe 100 BP unterhalb des 3M-EURIBO liegt, nicht zu GuV-Schwankungen, sofern dieser Abschlag auf einer marktgerechten Vergütung der Bonität des Emittenten beruht.

Bildet man diesen Sachverhalt ökonomisch nach, indem eine Anleihe mit einem festen Zinskupon von 4% mittels eines Payer-Zinsswaps (fix: 5%, variabel: 3M-EURIBOR) abgesichert wird (synthetischer Floater, Kupon: 3M-EURIBO abzgl. 100 BP), müsste nach IDW ERS HFA 35¹¹ hinsichtlich des Abschlags von 100 BP eine imparitätische Einzelbewertung des Derivats vorgenommen werden.

Folglich läuft der Vorschlag des IDW Gefahr, dass ökonomisch vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bilanziert werden. Zudem kann es wegen der buchhalterischen Aufspaltung von Sicherungsderivaten zu nicht wirtschaftlich begründeten GuV-Schwankungen kommen.

3. Hinsichtlich der vom IDW geforderten gesonderten Bilanzierung des Grundgeschäfts für nicht auf dem abgesicherten Risiko beruhende Wertänderungen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Critical Terms Match: Eine Trennung nach abgesicherten (Zins-)Risiko oder nicht abgesicherten (Bonitäts-)Risiko halten wir nicht für erforderlich.

Wir empfehlen bezüglich der Regelungen zur buchhalterischen Abbildung von Micro Bewertungseinheiten an den bislang praktizierten GoB festzuhalten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

KfW

(Weirich)

(Fuchs)

¹⁰ Vgl. Scharpf/Luz (2000); Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, S. 498.

¹¹ Vgl. Fußnote zum tabellarischen Beispiel in IDW ERS HFA 35 Tz 65